

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

(in der Fassung der 1. Änderungssatzung, in Kraft getreten ab 01.04.2011)

Der Markt Pleinfeld erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl S. 958), folgende

Satzung

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts:

§ 1 Zusammensetzung des Marktgemeinderates

Der Marktgemeinderat (MGR) besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) Haupt- und Finanzausschuss (HFA), bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Mitgliedern;
- b) den Bau- und Umweltausschuss (BUA), bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Mitgliedern;
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss (RPA), bestehend aus 7 ehrenamtlichen Mitgliedern.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstabe a) und b) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Ausschussmitglied den Vorsitz.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderates (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Zuteilung bestimmter Aufgabengebiete (Referate)

Der Marktgemeinderat kann einzelnen seiner ehrenamtlichen Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

§ 4 Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 20 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderates oder eines Ausschusses. Damit ist der Aufwand für Fahrtkosten und etwaige Auslagen abgegolten.

(3) Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre auswärtige Tätigkeit (außerhalb des Gemeindegebietes) Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes, soweit für die Tätigkeit in auswärtigen Gremien keine Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für die Ortssprecher entsprechend. Daneben erhalten die Ortssprecher und Ortsbeauftragten für ihre Tätigkeit in den von ihnen betreuten Ortsteilen als Entschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in folgender Höhe:

a) Ortsteile bis 100 Einwohner 30 €;

b) Ortsteile von 101 bis 200 Einwohner Grundbetrag 25 € zuzüglich Einwohnerfaktor 0,20 €/Einwohner;

c) Ortsteile von 201 bis 300 Einwohner Grundbetrag 40 € zuzüglich Einwohnerfaktor 0,20 €/Einwohner;

d) Ortsteile von 301 bis 400 Einwohner Grundbetrag 55 € zuzüglich Einwohnerfaktor 0,20 €/Einwohner;

e) Ortsteile von 401 bis 500 Einwohner Grundbetrag 70 € zuzüglich Einwohnerfaktor 0,20 €/Einwohner;

f) Ortsteile über 500 Einwohner Grundbetrag 85 € zuzüglich Einwohnerfaktor 0,20 €/Einwohner.

Für die Festlegung der Entschädigung ist die Einwohnerzahl (Hauptwohnsitze) des jeweiligen Ortsteiles am 01.05.2008 maßgebend.

(6) Jede Fraktion erhält für die Aufwendungen in der Fraktion und zur Erledigung der Fraktionsarbeit als Entschädigung einen monatlichen Grundbetrag von 25 € sowie zusätzlich einen monatlichen Pauschalbetrag von 5 € je Fraktionsmitglied.

(7) Für die Bearbeitung bestimmter Aufgabengebiete (Referate) erhalten die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder als Entschädigung einen jährlichen Pauschalbetrag von 300 €. Dies gilt nicht für die weiteren Bürgermeister.

(8) Die Entschädigungen für die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder und die Fraktionen werden vierteljährlich gezahlt. Die jährlichen Pauschalbeträge werden jeweils im Oktober des laufenden Jahres gezahlt. Die Entschädigung für die Ortsprecher und Ortsbeauftragten wird monatlich im Voraus gezahlt.

§ 5 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 6 Weitere Bürgermeister

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.05.2002 außer Kraft.

Pleinfeld, 09.05.2008

MARKT PLEINFELD

gez.

Miehling

1. Bürgermeister